

Bei diesem Text handelt es sich nicht um ein amtliches Dokument. Auch wenn bei der Erstellung größte Sorgfalt angewandt wurde, kann für die Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Originalfundstelle: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2017, Seite 31.

## **Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen**

vom 7. März 2017

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund
  - des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist,
  - des § 39 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist,
- das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie auf Grund des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 1 Nr. 351 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist:

## § 1

### Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften

§ 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 6. September 2016 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

#### Solaranlagen

<sup>1</sup>Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 30 pro Kalenderjahr. <sup>2</sup> Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.“

## § 2

### Änderung der Zuständigkeitsverordnung

...\*

## § 3

### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. <sup>2</sup> ...\*

(2) ...\*

---

\*Von der Wiedergabe wurde abgesehen, da kein Bezug zur den Ausschreibungen in benachteiligten Gebieten besteht.